№ 34.

Amtsblatt

des Kantons Graubünden.

Chur, den 23. August 1850.

Abonnementspreis: Jährlich 4 fl., halbjährlich 30 kr.
Insertionsgebühr: 5 Bluzger für die gespaltene und 6 Bluzger für die ganze Zeile oder deren Raum. Briefe und Gelder franco.

Amtliches.

Bundesgesez
über die
Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht.
(Vom 19. Juli 1850.)

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1.

Von der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 festgesezten Wehrpflicht sind ausgenommen:

a. Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden;

b. Jene, die nicht das erforderliche Höhenmaß besitzen.

Das in Art. 4 des angeführten Bundesgesetzes erwähnte Reglement wird über die Ausnahmsfälle und über die Ausführung das Nähere festsetzen.

Art. 2.

Von dem Militärdienste sind folgende Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltung während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung befreit:

a. die Mitglieder des Bundesrathes,
b. der eidgenössische Kanzler,
c. der eidgenössische Staatskassier,
d. der eidgenössische Buchhalter,
e. der eidgenössische Pulververwalter,

f. die Zolldirektoren,
g. die Postdirektoren,
h. die Postkondukteure,
i. die Grenzwächter,
k. die von der Eidgenossenschaft angestellten Pulvermüller.

Will einer dieser Beamteten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Einwilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen. Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in getrennter und geheimer Abstimmung darüber entscheidet.

Die Mitglieder des Bundesrathes können während der Zeit, in welcher sie Militärdienste leisten, ihren Siz im Bundesrathe nicht einnehmen.

Art. 3.

Durch die Kantonalgesezgebung können folgende Beamte und Bedienstete der Verwaltung der Kantone während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung von der Wehrpflicht befreit werden:

a. Der Präsident und die Mitglieder der Kantonsregierungen,
b. der Staatsschreiber oder der erste Regierungssekretär,
c. der Staatskassier,
d. der Zeughausverwalter,
e. der Staatsanwalt und der erste Kantonalverhörrichter,
f. die obersten Vollziehungsbeamten der Bezirke, jedoch darf für jeden Bezirk nur ein Beamter befreit werden,
g. die Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als Feldgeistliche berufen werden,
h. die Lehrer von öffentlichen Anstalten,
i. die Aerzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten,
k. der Zentralpolizeidirektor,
l. der Direktor und der erste Gefangenwärter der Zentralstrafanstalten und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

m. Die Offiziere des Landjägerkorps und die Landjäger sind vom Dienste in der Miliz befreit.

Art. 4.

Durch die Kantonalgesezgebung können ferner befreit werden:

a. die Lokomotivführer und Maschinisten bei Eisenbahnen,
b. der Steuermann und der Maschinist auf Dampfschiffen.

Art. 5.

Zum Militärdienste können nicht in einem niederern Grade als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden:

a. die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere,
b. die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in dem leztern während der Zeit ihrer Diensterfüllung brevetirt worden sind,
c. die Offiziere, welche aus fremdem Dienste zurückkehren.

Art. 6.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen der Räthe von den militärischen Uebungen und den Militärschulen befreit.

Der Bundesrath ist befugt, eidgenössische Beamte zeitweise vom Militärdienst zu befreien, sofern nämlich eine Kollision der Pflichten eintritt, bei welcher das öffentliche Interesse für den nicht militärischen Staatsdienst überwiegt.

Die Kantonsregierungen können für Kantonalbeamte beim Bundesrathe unter den oben angegebenen Verhältnissen gleichfalls zeitweise Befreiung vom Militärdienste nachsuchen. In Dringlichkeitsfällen sind die Kantonsregierungen befugt, provisorische Verfügungen dieser Art zu treffen; sie haben jedoch über dieselben sofort die Genehmigung des Bundesrathes nachzusuchen.

Art. 7.

Die Studirenden der Theologie können durch die Gesezgebung der Kantone vom Militärdienste befreit werden.

Die Studirenden anderer wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflichtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rücksicht genommen werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktionsdauer abgewichen werden.

Die geeigneten Maßnahmen hiefür sind den Kantonsgesezgebungen anheimgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 8.

Des Dienstes im Auszuge sind enthoben:

a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens 60 jährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben;
b. ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist, und keine andern Hülfsquellen als seine Handarbeit besizt;
c. einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.

Art. 9.

Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind: die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten bis zu ihrer Rehabilitation.

Art. 10.

Von der Bekleidung eines Grades sind ausgeschlossen: diejenigen, die in der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Art. 11.

Die Beamten und Bediensteten, welche bis anhin durch die Kantonalgesezgebung vom Militärdienste befreit waren und nunmehr zum Dienste verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Militärdienste angehalten werden, sofern sie am Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, welche bis dahin durch die Kantonalgesezgebung wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und im Aktivbürgerrechte vom Militärdienste ausgeschlossen waren.

Art. 12.

Dieses Gesez tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem vorstehendes Gesez durch den Ständerath am 18. Juli und durch den Nationalrath am 19. Juli 1850 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesez erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesez tritt sofort in Kraft.

Bern, 22. Juli 1850. Namens des schweizerischen Bundesrathes,

Der Präsident: **H. Drüey.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Verordnung.

Der Kleine Rath

des

Kantons Graubünden

In Gemäßheit des ihm durch Großrathsbeschluß vom 1. Juli d. J. gewordenen Auftrags

verordnet:

1. Bis die bereits eingeleitete Revision des Niederlassungs- und Fremdenpolizei-Gesetzes stattgefunden haben wird, sind die Gemeindsvorstände gehalten, keinen Fremden länger als drei Monate zu dulden ohne Vorweis einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung des betreffenden Bezirkscommissärs.

2. Temporäre Aufhalter unter drei Monaten haben ihre Heimathschriften mit dem einfachen Visum des Polizeikommissärs versehen zu lassen, ohne welches ihnen der Aufenthalt von den Gemeindsvorständen gar nicht gestattet werden darf.

3. Gegenwärtige Verordnung soll in's Kantons-Amtsblatt eingerückt und überdies zu genauer Nachachtung durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Chur, den 22. August 1850.

Der Präsident,
Für denselben: **Max. Franz.**

Namens des Kleinen Raths,
Der Kanzleidirektor: J. B. Tscharner.

Bekanntmachung.

Für den am **5.**, **6.** und **7.** des nächstkommenden Monats September in Sondrio abzuhaltenden Viehmarkt sind von der dortigen Stadtbehörde diejenigen Vorschriften erlassen worden, welche die Unterfertigte anmit zur öffentlichen Kenntniß bringen soll.

Chur, den 17. August 1850.

Die Standeskanzlei.

1) L'introduzione del Bestiamo estero dal Confine non potrà aver luogo che sopra le legali strade doganali, presentandolo all' Ufficio daziario d' ingresso, ed ivi sottoponendolo alla procedura daziaria a termine del Regolamento sulle Dogane, colla contemporanea prestazione della cauzione pel pagamento del dazio d' entrata mediante il deposito dell' importare il dazio stesso, od in altro modo ammesso dal Regolamento succitato.

Avvendo la regolare riesportazione del Bestiame stesso o di parte di esso sotto scorta della bolleta ricevuta all' atto dell' ingresso, e presso lo stesso Ufficio pel qual ebbe luogo l'entrata, sarà restituito il fatto deposito, o la prestata cuzione per la quantità riesportata mentre sarà fatto luogo alla realizzazione del dazio di entrata pel Bestiame non riesportato legalmente.

2. Il Bestiame nazionale e forastiero che verrà condotto alla Fiera dovrà essere premunito dalla fede di sanità, e quindi veranno respinti quei convogli ne' quali avesse a riconoscersi morbo contagioso qualunque.

3. Trovandosi circolare nella Provincia Bestie in istato di malattia provenienti dall' estero, saranno immediatamante assoggettate a sequestro col rimanente del convoglio sino alla completa loro guarigione, qualora la malattia fosse riconosciuta contagiosa, e ciò a carico dei proprietarj.

4. Finalmente a garanzia degli acquirenti per cura Municipale all' ingresso della Fiera veglierà un apposito Veterinario per l' ispezione del Bestiame da introdursi e da escludersi a norma del risultato della visita sanitaria.

Bekanntmachung.

Zufolge eingegangener amtlicher Anzeige wird der dießjährige Herbstmarkt zu Schruns im Montafun am Montag und Dienstag, den **23.** und **24.** September nächstkünftig abgehalten werden.

Chur, den 21. August 1850. **Die Standeskanzlei.**

Todtenrüfe.

Mit Berufung auf die betreffenden Kantonsgesetze, wird andurch zum Behuf der Liquidation der durch Tod entstandenen Massen bekannt gemacht:

Wer an den nachbenannten verstorbenen Personen irgend eine Forderung oder Ansprache zu haben glaubt, hat sich diesfalls innert der peremtorischen Frist von 8 Wochen bei den hierunten dazu bezeichneten Rechnungsempfängern, respektive Massavögten, schriftlich anzumelden, unter Androhung der gesezlichen Rechtsfolgen im Unterlassungsfall.

Es ist sich zu melden:

Wegen Frau Anna Killias geb. Guyan sel., hiesige Bürgerin
bei Herrn Friederich Berger, als Rechnungsempfänger.

Wegen Herrn Bundsweibel Gregorius Moritzi sel.,
bei Herrn Altkaufhausaufseher Joh. Jak. Jecklin.

Laut Beschluß des Stadtrathes, als Obervormundschaftsbehörde vom 19 dies.

Chur, den 22. August 1850.

Der Amtsbürgermeister: **Friedr. Wassali.**

Namens des Raths,
A. Risch, Stadtschreiber.

Kleinräthliche Bewilligung: **den 22. August 1850.**

Rüfe.

Auf eigenes Verlangen der Wittfrau Maria Bernhard von Wiesen wurde ihr in der Person des Herrn Schreibers Thomas Palmi von Wiesen ein Beistand bestellt, was anmit unter Hinweisung auf die gesezlichen Folgen zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Alveneu, den 14 August 1850. Das Landammann-Amt.

Kleinräthliche Bewilligung: **den 22. August 1850.**

Auf Ansuchen der Familie des hiesigen Peter Hegnauer wird diesem sammt seiner Familie in der Person des Herrn Ammann Richard Dolf von hier ein Vogt gesezt, was anmit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Igis, den 21. August 1850.

Für die Obrigkeit,
J. B. Dolf, Amtsammann.

Kleinräthliche Bewilligung: **den 22. August 1850.**

Da Joh. Ott. Ant. Caminada von Lumbrein gesonnen ist nach Amerika auszuwandern, so ist vom unterfertigten Amte der gesezliche Auswanderungsruf bewilligt worden.

Demzufolge werden sowohl dessen Gläubiger als Schuldner aufgefordert, ihre Rechnungen innert der gesezlichen Frist von 8 Wochen dem hiezu bestellten Rechnungsempfänger Herrn Landammann Balth. Thom. Casanova von Lumbrein einzugeben, und zwar unter Androhung gesezlicher Rechtsfolgen im Unterlassungsfalle.

Villa, den 17. August 1850.

Namens der Obrigkeit von Lungnez,
Dr. Vieli, Amtslandammann.

Kleinräthliche Bewilligung: **den 22. August 1850.**

Es hat die hiesige Obrigkeit dem bestehenden Vogteigesez gemäß folgende Bevogtigungen verfügt:

1) Wird Frau Maria Gilli, wohnhaft in Campovasto, in der Person des Herrn Johann Betsch bevogtet und sowohl Gläubiger als Schuldner werden aufgefordert, genanntem Herrn Vogt ihre Rechnungen innert der im Kantonsgesez anberaumten Zeitfrist, unter Androhung gesezlicher Rechtsfolge im Unterlassungsfall, einzureichen.

2) Wird die Wittfrau Ursina Pirani in der Person des Herrn Thomas Sutter bevogtet, so daß sich ohne Vorwissen des Herrn Vogtes Niemand mit benannter Person in Interessgeschäfte einlassen darf. Zugleich werden Gläubiger und Schuldner aufgefordert, genanntem Herrn Vogt ihre Rechnungen innert der im Kantonsgesez anberaumten Zeitfrist einzureichen. unter Androhung gesezlicher Rechtsfolge im Unterlassungsfalle.

Ponte-Campovasto, den 19. August 1850.

Namens der Obrigkeit,
Der Ammann: Morezen Winschais.

Kleinräthliche Bewilligung: **den 22. August 1850.**

Privat-Anzeigen.

Da ich Unterzeichneter wegen Familienangelegenheiten nunmehr in **Urmein** mich aufhalten werde, mein bekanntes Commissionsgeschäft aber ferner fortzusetzen und demselben erneuerte Aufmerksamkeit zu widmen Willens bin, so ersuche ich hiemit alle meine verehrten Freunde und Gönner, die mich mit Aufträgen beehren wollen, sich mündlich oder schriftlich entweder an mich selbst oder an Herrn Danuser beim Kaufhause in Chur zu wenden, welcher Pressantes mir sogleich übersenden wird und wo ich alle 14 Tage persönlich zu treffen bin.

Jakob Pollett, Commissionär in Urmein.

☞ Im Walzwerke in Chur sind alle Sorten Schuhmacherleiste zu den billigsten Preisen zu haben.

Im Vogelgesang ist guter Kalk zu haben.

Zu verkaufen:

Ein Drehbank sammt Werkzeug zu billigem Preis.

Ein Panorama in gutem Zustand mit 20 Vorstellungen und Gläser sammt Lampen. Auskunft ertheilt Sprecher und Comp. in Chur.

Zu vermiethen:

Ein geräumiges Wohnhaus mit Garten vor der Stadt auf Georgi 1851.

Eine kleine Wohnung vor der Stadt.

Zu kaufen wird gesucht:

Eine hellblaue Kantonsschüler-Uniform.

Ein kleiner noch brauchbarer Brunnentrog.

Zu miethen werden gesucht:

Eine Partie Comoden, Kleiderschränke und Schreibpulte für Schüler.

Gegen doppeltes Unterpfand werden fl. 5000 zu 4% aufzunehmen gesucht.

Von Malix nach Chur ist ein fremder Hühnerhund nachgelaufen. Wem sagt innert 8 Tagen die Exped. d. Bl.

Mailändischer Haarbalsam,

ausgezeichnet in seinen Wirkungen zur Erhaltung, Verschönerung, Wachsthumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haare von **Karl Kreller** in Nürnberg.

Zeugnisse über die außerordentliche Wirksamkeit des Mailändischen Haarbalsams, wie solche seit 15 Jahren zu Tausenden eingegangen sind.

Vor ungefähr drei Jahren verlor ich durch eine Fieberkrankheit auf das heftigste fast alle meine Kopfhaare, und da bisher alle angewandten Mittel vergebens waren, gebrauchte ich durch Empfehlungen den Mailändischen Haarbalsam des Herrn Karl Kreller, Chemiker zu Nürnberg, nach dessen 14tägigem Gebrauche sich nicht nur gleich Spuren von Nachwuchs der Haare zeigten, sondern dieselben auf das Auffallendste befördert wurden, und ich durch dieses Mittel zu einem vollkommenen Haarwuchs gelangt bin. Ich mache es mir zur Pflicht, auch allen dieser Art Leidenden dasselbe auf das Beste anzuempfehlen, da ich diesen genauen Beweis an mir selbst gemacht habe. Durch eigenhändige Unterschrift bezeuge ich.

Karlsruhe, den 26. Februar 1844. **Theresia Anselm.**

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift wird andurch beurkundet.

(L. S.) **Bürgermeister-Amt.** Zeuner.

Durch das Nervenfieber wurde ich in einem Alter von 40 Jahren mit dem gänzlichen Verlust meines Haupthaares bedroht, das mir — nachdem ich diese Krankheit überstanden hatte — wie man zu sagen pflegt, haufenweis ausfiel, und der Vorderkopf bereits von Haaren entblößt war. Ich gebrauchte gegen dieses Uebel den Mailändischen Haarbalsam des Herrn Karl Kreller hier mit so gutem Erfolge, daß ich das am Hinterkopfe vorhandene Haar behielt, und durch fortgesezte

Anwendung dieses trefflichen Mittels sich auf dem vordern haarlosen Theil wieder der dichteste und vollste Haarwuchs bildete, welcher bereits die frühere Länge erreichte. Auch auf die Farbe der Haare hat dieses Mittel bei mir einen sehr günstigen Einfluß gehabt, denn während solche früher sehr mißfällig war, ist der neu erzeugte Haarwuchs von angenehmer schwarzbrauner Färbung, welche sich über das ganze Haupthaar verbreitete; dabei sind die Haare sehr geschmeidig und glänzend. Ich gebrauche dieses Mittel statt einer Pomade wöchentlich noch einigemal, und sehe fortwährend noch junge Haare entstehen. Dieses auf Wahrheit gegründete Zeugniß ertheile ich mit dem Bemerken, daß ich die Wirksamkeit des Mailändischen Haarbalsams nicht genug rühmen kann.

Nürnberg, den 23. März 1844. **Anna Cathar. Meier.**

Zur Steuer der Wahrheit bestätiget vorstehendes Attest als täglicher Augenzeuge.

Georg Kellermann.

Daß obige Anna Katharina Meyer und Georg Kellermann, beide dahier, das hieneben stehende Zeugniß eigenhändig unterschrieben, und sich zu dem Inhalte desselben bekannt haben, wird hiemit von mir auf Verlangen attestirt. Urkundlich meines vorgedruckten Notariatssiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift.

Nürnberg, 23. März 1844. (L. S.) **Joh. Andr. Willer**, k. Notar und Patrimonialrichter.

Wenn nun der mailändische Haarbalsam durch seine herrlichen Wirkungen sich einen großen und bleibenden Ruf erworben hat, so ist das

Eau d'Atirona,

oder die feinste flüssige Toilettenseife gegen Sommersprossen, Leber- und andere gelbe und braune Flecken, sowie sonstige Hautunreinheiten nicht weniger vortheilhaft bekannt und steht besonders bei der Damenwelt in großen Ehren. Es befreit diese Seife die Haut leicht und schmerzlos von den genannten Flecken, stärkt und schützt sie vor den schädlichen Einflüssen der wechselnden Witterung, erhält die Haut weiß, geschmeidig und in frischem belebten Ansehen und zeichnet sich noch besonders durch den angenehmsten Wohlgeruch aus. Das große Glas wird zu 60 Bl. und das kleine zu 30 Bl. sammt Gebrauchszettel abgegeben.

Zugleich bringe ich in empfehlende Erinnerung:

Eau de Mille fleurs

nach neuester Pariser Composition, das Glas zu 27. Bl. Schwerlich ist wohl je eine lieblicher duftende ätherisch-geistige Flüssigkeit zur Verbreitung von Wohlgeruch in Gebrauch genommen worden, als dieses **Eau de Mille fleurs**, welches das kostbarste und feinste aller bis jezt bekannt gewordenen Parfüms darstellt. Wenige Tropfen sind hinreichend, dem Waschwasser, der Leibwäsche, Sacktüchern, Handschuhen, Kleidern ꝛc. den köstlichsten und dauerndsten Wohlgeruch zu ertheilen.

Duft-Essig,

ein vorzügliches Zimmerparfüm und Luftreinigungsmittel, dessen höchst angenehmer, erquickender und belebender Duft den verwöhntesten Geruchssinn befriedigt und ergözt. Preis 23 Bzr. das Glas. — Auswärtige Bestellungen und Baarsendungen werden franko erbeten.

Carl Kreller, Chemiker.

Von diesen renommirten Mitteln befindet sich in Chur die einzige Niederlage bei

Chr. Reinhard.

Druck und Expedition: Offizin von Friedrich Wassali.